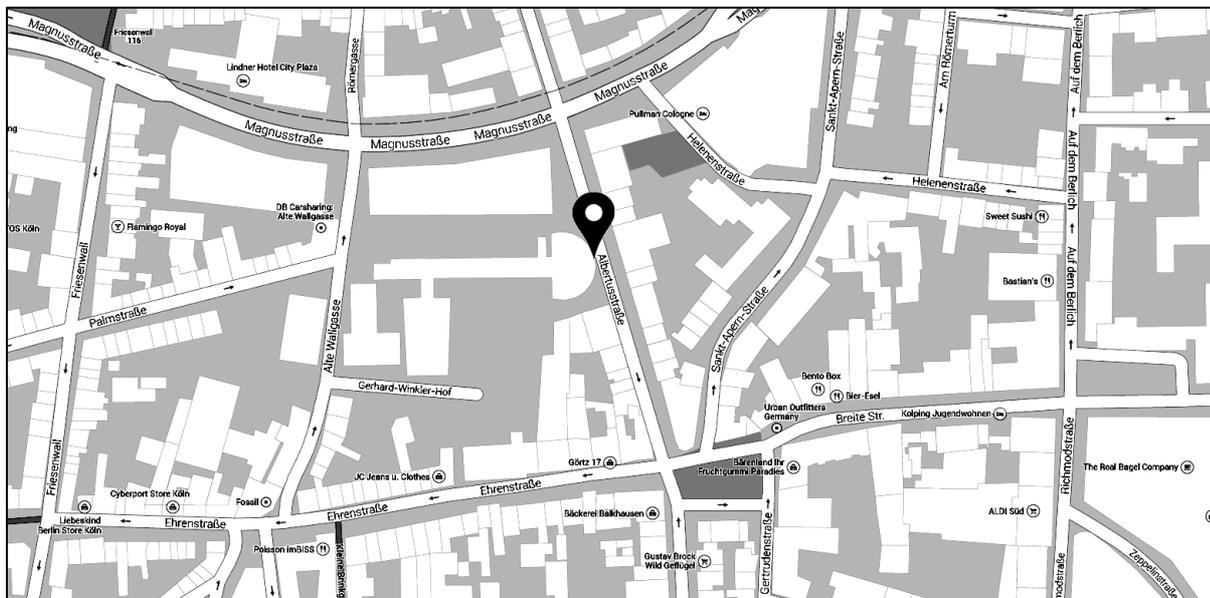


# Einladung zur Mitgliederversammlung am 17. Mai 2018

Liebe Mitglieder,

der Vorstand lädt Sie herzlich ein, sich aktiv an der Gestaltung unserer Vereinsziele und den Wahlen zu den Vereinsgremien zu beteiligen.

Unsere jährliche, ordentliche Mitgliederversammlung findet wieder in der Aula der Königin-Luise-Schule, **Eingang Albertusstraße 19A**, in Köln, statt. Einlass ist ab 19:00 Uhr, die Versammlung beginnt um 19:30 Uhr.



## Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Ehrung der Wettkämpferinnen und Wettkämpfer
4. Höhepunkte der Jahre 2017/2018
5. Jubilare der Sektion
6. Geschäftsbericht des Vorstands
7. Jahresrechnung 2017
8. Bericht der Rechnungsprüfer
9. Entlastung des Vorstands
10. Ergebnisverwendung
11. Wirtschaftsplan 2018
12. Wahlen zu den Gremien
13. Satzungsänderung
14. Beschluss der Sektionsjugendordnung
15. Verschiedenes

**Bitte bringen Sie diese  
Einladungsschrift zur  
Mitgliederversammlung  
mit. Sie soll Ihnen als  
Tischvorlage dienen.**

Bitte reichen Sie Sachanträge und Vorlagen an die Mitgliederversammlung sowie Wahlvorschläge schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Versammlung, gemäß der **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**, beim 1. Vorsitzenden des Kölner Alpenvereins ein. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden (Kategorien: A, B, C, D). Bitte bringen Sie Ihren gültigen DAV-Mitgliedsausweis mit und tragen Sie sich am Eingang in die Teilnehmerliste ein.

Die Wahlvorschläge von Mitgliedern sowie die Jahresabschlüsse für Köln und Serfaus werden, wie immer, rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung, in der Geschäftsstelle ausgehängt.

## TOP 12 Wahlen zu den Gremien

Zur Mitgliederversammlung 2018 endet im Vorstand die Amtszeit folgender Ämter: 2. Vorsitzende/r, Schriftführer, Referent/innen für Hütten und Wege und Naturschutz. Darüber hinaus hat der Jugendausschuss einen neuen Vorschlag für den Beisitzer Jugend eingebracht.

Im Gesamtvorstand müssen einige Gruppenleiter/innen und Beisitzer/innen neu gewählt werden.

## **Wahlvorschlag des Vorstands**

### **VORSTAND**

2. Vorsitzender: Oswald Palsa

Schriftführer: Frank Berthold

#### *Referenten/innen:*

Hütten und Wege: Fritz Rodenhäuser

Naturschutz: Lissi Rösicke

### **GESAMTVORSTAND**

*Gruppenleiter/innen:*

Tourengruppe: NN

Beisitzer Jugend: Felix Budde (nur Bestätigung)

#### *Beisitzer/innen:*

Anzeigenacquire: Cathrin Völlmecke

Anzeigenacquire: Daniel Vehrenberg

Aufgrund § 22 Nr. 2 der Satzung hat der Gesamtvorstand gemäß § 18 Nr. 3 Buchstabe f die **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung** beschlossen. **Die Wahlordnung** ist Bestandteil der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (Auszug; beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung am 15.11.2012):

### **§ 7 Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge des Vorstands zu Wahlen (§ 13 Nr. 2 Satz 1, § 18 Nr. 1 Satz 1, § 23 Nr. 1 der Satzung) sollen zugleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.
2. Vorschläge von Mitgliedern müssen dem Vorstand schriftlich bis 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Liste mit den Vorschlägen von Mitgliedern soll in der Geschäftsstelle ausgehängt und in geeigneten Medien bekanntgemacht werden.

### **§ 8 Wahlverfahren**

1. Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet der Vorsitzende des Ältestenrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Ältestenrats. Im Übrigen obliegt die Wahlleitung dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstands.
2. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.

<p><b>§ 12 Gruppen</b></p> <p>1. Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstands innerhalb der Sektion zu Gruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p> <p>2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder werden nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet.</p> <p>3. Die Gruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands. <del>Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster des DAV für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.</del></p> <p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.</p>	<p><b>§ 12 Gruppen</b></p> <p>1. Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstands innerhalb der Sektion zu Gruppen zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.</p> <p>2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder werden nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet.</p> <p>3. Die Gruppen können sich eigene Geschäftsordnungen geben. Diese dürfen weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen und bedürfen <u>mit Ausnahme der Sektionsjugendordnung</u> der Genehmigung des Vorstands.</p> <p>4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.</p>
<p>VORSTAND</p> <p><b>§ 16 Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen. In Verhinderungsfällen treten an seine Stelle die übrigen Mitglieder des Vorstands in der Reihenfolge gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben – wie auch andere vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder – Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Näheres bestimmt der Vorstand. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind un- schädlich.</p> <p>5. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Arbeitsweise.</p>	<p>VORSTAND</p> <p><b>§ 16 Geschäftsordnung</b></p> <p>1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden einberufen. In Verhinderungsfällen treten an seine Stelle die übrigen Mitglieder des Vorstands in der Reihenfolge gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben – wie auch andere vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder – Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen Aufwendungen. Näheres bestimmt der Vorstand. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind un- schädlich.</p> <p>5. Im Übrigen regelt der Vorstand seine Arbeitsweise.</p>
<p>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</p> <p><b>§ 20 Aufgaben</b></p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</li> <li>den Vorstand zu entlasten;</li> <li>den Wirtschaftsplan entgegenzunehmen und zu beschließen;</li> <li>den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;</li> <li>Vorstand, Gesamtvorstand, Ältestenrat und die Rechnungsprüfer zu wählen;</li> <li>die Satzung zu ändern;</li> <li>die Sektion aufzulösen.</li> </ol>	<p>MITGLIEDERVERSAMMLUNG</p> <p><b>§ 20 Aufgaben</b></p> <p>1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>den Geschäftsbericht des Vorstands und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;</li> <li>den Vorstand zu entlasten;</li> <li>den Wirtschaftsplan entgegenzunehmen und zu beschließen;</li> <li>den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;</li> <li>Vorstand, Gesamtvorstand, Ältestenrat und die Rechnungsprüfer zu wählen;</li> <li>die Satzung zu ändern;</li> <li>die Sektion aufzulösen;</li> <li><u>die Wirksamkeit der Sektionsjugendordnung festzustellen und deren Änderungen zu geneh-</u></li> </ol>

<p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des DAV.</p>	<p><u>migen.</u></p> <p>2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.</p> <p>3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung des DAV.</p>
<p><b>ÄLTESTENRAT</b>  <b>§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p>1. Der Ältestenrat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p>2. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mitglieder des Vorstands oder Gesamtvorstands noch Rechnungsprüfer sein. Sie können beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Gesamtvorstands teilnehmen.</p> <p>3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.</p> <p>4. Der Ältestenrat kann angerufen werden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vereinsstreitigkeiten zu schlichten,</li> <li>Ehrenverfahren und</li> <li>Ausschlussverfahren durchzuführen.</li> </ol> <p>5. § 16 Absatz 1 Satz 3 und die Absätze 2 <del>und</del> 4 gelten entsprechend.</p>	<p><b>ÄLTESTENRAT</b>  <b>§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben</b></p> <p>1. Der Ältestenrat besteht aus von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.</p> <p>2. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mitglieder des Vorstands oder Gesamtvorstands noch Rechnungsprüfer sein. Sie können beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Gesamtvorstands teilnehmen.</p> <p>3. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.</p> <p>4. Der Ältestenrat kann angerufen werden, um</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Vereinsstreitigkeiten zu schlichten,</li> <li>Ehrenverfahren und</li> <li>Ausschlussverfahren durchzuführen.</li> </ol> <p>5. § 16 Absatz 1 Satz 3 und die Absätze <u>2, 4 und 5</u> gelten entsprechend.</p>